

streckt sich nicht auf Gelände, dessen Oberfläche unter dem voraussichtlichen Grundwasserspiegel liegen würde.

(2) Soweit in Verbindung mit Tiefbaubetrieben Halden aufgeschüttet werden müssen, ist die Aufhaltung auf eine möglichst kleine und geringwertige Fläche zu beschränken und eine spätere Aufforstung zu berücksichtigen.

§ 7

Die Durchführung der in den §§ 1 bis 6 angeordneten Maßnahmen ist von den zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen zu überwachen.

§ 8

Die gesetzlichen Verpflichtungen aus dieser Verordnung schließen sonstige Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen zur Einebnung und Urbarmachung oder zu anderer Wiederherstellung aus. Soweit solche Verpflichtungen bestehen, erlöschen sie. Die Vereinbarung neuer Verpflichtungen zur Einebnung, Urbarmachung oder anderer Wiederherstellung ist unzulässig.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Vorschriften, die sich auf den Gegenstand dieser Verordnung beziehen, außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Plankommission
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende
R 3 7 ±
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Inanspruchnahme von Grundstücken
für bergbauliche Zwecke.

Vom 6. Dezember 1951

§ 1

Ist für den Betrieb des Bergbaues die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, Wegen oder Schienenwegen, Arbeits- oder Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wasserläufen oder sonst notwendig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet,

- dem Bergbautreibenden das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen oder
- ihm die zeitweilige Benutzung auf die Dauer des Bedarfs oder auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe zu überlassen, daß der Bergbautreibende auch berechtigt ist, das Grundstück zu verändern, oder
- dem Bergbautreibenden eine Dienstbarkeit an dem Grundstück einzuräumen.

§ 2

Die Überlassung von Grundstücken zu Eigentum oder zur zeitweiligen Benutzung sowie die Einräumung einer Dienstbarkeit sind von dem Grund-

stückseigentümer und dem Bergbautreibenden durch Verhandlung und Abschluß eines Vertrages zu regeln.

§ 3

(1) Für die Überlassung eines Grundstücks zu Eigentum oder zur zeitweiligen Benutzung sowie für die Einräumung einer Dienstbarkeit hat der Bergbautreibende dem Grundstückseigentümer eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(2) Die Vergütung für die Überlassung eines Grundstücks zu Eigentum ist innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter lastenfreier Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch zu zahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 4

Falls sich der Grundstückseigentümer und der Bergbautreibende über die Höhe der zu gewährenden Vergütung nicht einigen können, steht unbeschadet der Überlassung des Grundstücks und der Einräumung der Dienstbarkeit dem Grundstückseigentümer der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5

(1) Die Nutzungsberechtigten sind jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres von der für den 1. Oktober des folgenden Jahres in Aussicht genommenen Einziehung in Kenntnis zu setzen.

(2) Gleichzeitig ist der jeweils zuständige Rat des Kreises (Abteilung Landwirtschaft und Abteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) zu benachrichtigen.

§ 6

(1) Die zu bergbaulichen Zwecken in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen veranlagungspflichtiger Betriebe sind aus der Anbau- und Abfließ erungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse herauszunehmen.

(2) Die Herausnahme erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar des auf die Einziehung folgenden Jahres.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Plankommission
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Aufgaben der Haushaltsfearbeiter
— Haushaltsfearbeiter-Verordnung —

Vom 6. Dezember 1851

Zur Erringung der Einheit Deutschlands, zur Sicherung des Friedens im Kampf gegen die imperialistischen Kriegstreiber und für die Erfüllung und Übererfüllung des Fünfjahrplanes muß die Arbeit der demokratischen Staatsverwaltung ständig verbessert und so die antifaschistisch-demokratische Ordnung gefestigt werden. Dabei kommt dem Staatshaushalt als einem entscheidenden Instrument zur Durchsetzung der Friedenspolitik der Regierung der